

---

## Fälle aus der Datenschutz-Praxis – Ausgabe 2011-3

---



### Geburtstagsglückwünsche an Kunden

Die Zusendung von Geburtstagsglückwünschen zur Förderung der Kundenbeziehung ist grundsätzlich zulässig. Dabei kommt es aber immer wieder vor, dass ein Unternehmen einem Kunden mit offener Postkarte zum 60. Geburtstag am 13.08.2008 gratuliert oder dass auf dem Briefumschlag aufgedruckt ist: "Alles Gute zum 50. Geburtstag".

**Feststellung:** Derartige Glückwunschschriften sind datenschutzrechtlich nicht zulässig. Die Unternehmen müssen vielmehr sicherstellen, dass niemand unbefugt vom Alter und vom Geburtsdatum des angeschriebenen Kunden Kenntnis erhalten kann. Sie müssen deshalb von offenen Glückwunschkarten und von entsprechenden Kuvertaufdrucken absehen.

**Quelle:** Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken, 3. Tätigkeitsbericht



### Neugierige Fitnessstudios

Für ein Fitnessstudio eines Sportvereins hatte man computerlesbare Mitgliedsausweise eingeführt, um die Tatsache der Mitgliedschaft sowie die unterschiedlichen Zugangsberechtigungen der Mitglieder besser und schneller kontrollieren zu können. Eine aufmerksame Sportlerin wunderte sich aber darüber, dass ihr Ausweis nicht nur beim Betreten sondern auch beim Verlassen des Studios eingelesen wurde.

Auf unsere Anfrage begründete der Sportverein, die Erfassung der "Kommt"- und "Geht"-Zeiten mit der Erforderlichkeit dieser Daten zur Analyse individueller Trainingspläne, einem besonderen Service des Vereins. Die gespeicherten Besuchszeiten seien aber nur der Geschäftsstelle zugänglich. Schriftliche Regelungen für diese Datensammelerei in der Vereinssatzung, in den Eintrittserklärungen oder in gesonderten Einwilligungserklärungen lagen nicht vor.

Man wies den Verein auf die grundsätzliche Problematik der Speicherung von Bewegungsmustern (wer hat sich wann wo aufgehalten?) hin und vertrat die Auffassung, dass es für die Speicherung der individuellen Trainingszeiten der Vereinsmitglieder im vorliegenden Fall keine hinreichende Berechtigung gab. Da der Verein auf seinen Service der Analyse individueller Trainingspläne nicht verzichten wollte, wurde eine datenschutzgerechte Lösung gefunden: Künftig wird das Beitrittsformular des Vereins eine optisch hervorgehobene Einwilligungsklausel hinsichtlich der Speicherung der fraglichen Daten enthalten.

**Feststellung:** Fitnessstudios sind bei der Sammlung von Mitgliederdaten an die Vereinssatzung bzw. an die Erforderlichkeit zur Durchführung des Vertragszweckes gebunden. Die Verarbeitung darüber hinaus gehender Daten der Studiobesucher ist grundsätzlich nur mit deren schriftlicher Einwilligung zulässig.

**Quelle:** Tätigkeitsbericht des Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2002



### Überwachung auch bei Fahrschulen - Auskunftersuchen eines Finanzamtes an die DEKRA

Die DEKRA wurde von der Steuerfahndungsstelle eines Finanzamtes aufgefordert worden, personenbezogene Daten für sämtliche Fahrschulen in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2004 - 2007 zu übermitteln. Die zu übermittelnden Daten sollten mindestens folgende Daten je Fahrschule enthalten:

1. Name, Anschrift, Geburtsdatum der Fahrschüler,
2. Datum der praktischen Prüfung und geprüfte Führerscheinklasse,
3. Angaben zu Wiederholungsprüfungen.

Die Steuerfahndungsstelle hat ihr Auskunftsbegehren auf § 208 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) gestützt, wonach Aufgabe der Steuerfahndung die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle ist. Nach ihrer Aussage sollen die erbetenen Auskünfte den für die Besteuerung der Fahrschulen zuständigen Finanzämtern die Kontrolle ermöglichen, ob die Einnahmen aus Fahrschultätigkeit, ins-

besondere im Hinblick auf die Erfassung aller Fahrschüler, ordnungsgemäß versteuert wurden. Im Rahmen von Außenprüfungen sei bei Fahrschulen festgestellt worden, dass diese ihre steuerlichen Pflichten nicht immer ordnungsgemäß erfüllten. So seien in den geprüften Fällen die Einnahmen aus Fahrschültätigkeit ganz oder teilweise nicht erklärt worden. Mehrfach hätten sich die Namen von Fahrschülern gar nicht aus der Buchführung ergeben.

Vor dem Hintergrund, dass die Steuerfahndung nach dieser Vorschrift nur bei hinreichendem Anlass tätig werden darf - das heißt, wenn aufgrund konkreter Momente oder aufgrund allgemeiner Erfahrung eine Überprüfung angezeigt erscheint -, hat der LfD das Finanzamt um Stellungnahme gebeten und war daraufhin zu dem Ergebnis gekommen, dass das Auskunftsbegehren zwar grundsätzlich von § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO gedeckt sein kann. Allerdings gab es nach wie vor Bedenken, was die Verhältnismäßigkeit bzw. den Umfang der angeforderten Daten betraf.

**Feststellung:** Der LfD hatte der DEKRA mitgeteilt, dass es zunächst ausreiche, wenn sie die Datenbestände der einzelnen Fahrschulen pseudonymisiert zur Verfügung gestellt würden. ... Erst wenn Differenzen tatsächlich bei bestimmten Fahrschulen aufträten, könne es in einem zweiten Schritt erforderlich sein, die entsprechenden Namen der Fahrschüler anzufordern, um diese Differenzen zu konkretisieren.

**Quelle:** Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern 2008/2009



---

## Google Analytics und Dienste zu Tracking oder Reichweitenanalyse

Bereits im Jahr 2008 hatte der LfD Schleswig-Holstein den Webtracking-Dienst Google Analytics unter die Lupe genommen und festgestellt, dass der Einsatz dieses Dienstes in verschiedenen Punkten gegen deutsches Recht verstößt. Die Firma Google Inc. bzw. Google Germany GmbH als deutscher Google-Niederlassung wurde mit dieser Feststellungen konfrontiert und auf Änderung ihres Dienstes gedrängt. Dies ist bislang nicht geschehen!

Besucher von Webseiten bleiben im Unklaren über die genaue Verarbeitung ihrer Daten. Auch Webseitenbetreiber, die den Dienst Google Analytics nutzen, erhalten keine genauen Informationen darüber. Die Erstellung von Nutzungsprofilen ist nach dem Telemediengesetz nur bei Verwendung von Pseudonymen zulässig; die Profile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Da sich die Firma Google bestimmte Verknüpfungen mit anderen Daten und Weitergaben an Dritte vorbehält, konnten unsere Bedenken in diesem Punkt bislang nicht ausgeräumt werden.

Nutzungsprofile dürfen nur erstellt werden, sofern der Webseitenbesucher nicht widerspricht; auf das Widerspruchsrecht muss der Diensteanbieter ihn hinweisen. Die Software von Google Analytics sieht diese Widerspruchsmöglichkeit jedoch nicht vor. Nach eigenen Informationen der Firma Google stehen die Server außerhalb der Europäischen Union. Eine Einwilligung der Betroffenen, dass ihre Nutzungsdaten dorthin übermittelt werden dürfen, liegt in der Regel nicht vor.

Anmerkung: Artikel der FAZ Januar 2011 sowie c't 2011, Heft 3: Der Hamburger Datenschutzbeauftragte Caspar hat die Verhandlungen mit Google über das Tracking-Programm „Google Analytics“ abgebrochen. Unternehmen, die die Tracking-Software weiterhin einsetzen, könnte ein „empfindliches Bußgeld“ drohen. Auch ein Musterprozess wird erwogen.

Der "Düsseldorfer Kreis" als Zusammenschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich hat inzwischen die Auffassung verschiedener Datenschutzbehörden bestätigt.

**Feststellung:** Webseitenbetreiber müssen sich datenschutzkonform verhalten. Dies gilt auch beim Einbinden von zusätzlichen Diensten, an die Daten ihrer Besucher weitergeleitet werden. Anbieter und Entwickler von Diensten zum Tracking oder zur Reichweitenanalyse sollten etwaige datenschutzrechtliche Mängel abstellen, da anderenfalls der Einsatz der Dienste in Deutschland unzulässig ist.

**Quelle:** Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzgesetzes von Schleswig-Holstein 2010



---

## Links

- [www.heise.de/security](http://www.heise.de/security): News, Dienste und Foren zum Thema Computer-Sicherheit.
- [www.bsi-fuer-buerger.de](http://www.bsi-fuer-buerger.de): Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
- <http://www.bfdi.bund.de>: Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de): Kostenlose Sammlung von Gesetzen im Internet (Innenministerium).
- [www.kostenlose-urteile.de](http://www.kostenlose-urteile.de): Kostenloser Zugriff auf Urteile sämtlicher höchstrichterlicher Urteile.